

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen
 Fachzeitingen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Mag. Bayerl

Durchwahl
 3191

Datum
 20.11.2015

RUNDSCHREIBEN 105/2015

Steuerrecht	Bundesabgabenordnung	
Betrifft: Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 12.11.2015		Frist:
Kurzinfo:		

Der Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht wurde am 17.11.2015 in der FinDok und auf der Homepage des BMF veröffentlicht (siehe Link):

Buchstäblich in letzter Minute konnten wir über die Bundessparte Gewerbe und Handwerk in Verhandlungen mit dem Finanzministerium die folgenden Verbesserungen/Neuerungen/Klarstellungen erzielen:

3.3.4. Start-, Monats- und Jahresbelege (§ 8 RKSv, Seiten 25/26):

Bei Saisonbetrieben kann die Erstellung des Jahresbeleges auch zu Saisonende, spätestens jedoch am 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen.
 Ursprünglich war vorgesehen, den Jahresbeleg pünktlich am Stichtag zu erstellen.

4.3.1. Vereinfachung (Seiten 30/31):

Gleich hohe Einzelumsätze können jeweils in einem Betrag in der Registrierkasse erfasst werden.

Bespiele dafür wären belegte Brote, Sandwiches, Wurstsemmeln, etc.

4.4.4. Menge/handelsübliche Bezeichnung (Seiten 33/34):

Die angeführten Beispiele umfassen nunmehr alle Rückmeldungen, die wir aus dem Bereich der Bundesinnungsgruppen bzw. der Landessparten erhalten haben.

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG 1994	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Bäcker	Handsemmel, Grahamweckerl, Vollkornbrot	Semmel oder Kleingebäck, Brot	Backwaren
Fleischer	Salami, Beiried vom Rind	Wurst, Rindfleisch	Fleischwaren
Würstelstand	Käsekrainer, Orangensäfte bzw. Biere mit Markenbezeichnung, Salzgurkerl, Essiggurkerl	Würstel, Orangensaft, Bier, Gurkerl	Würstware; Getränk, Speisebeilage
Gasthaus	Frittatensuppe, Wiener Schnitzel mit Pommes Frites, Apfelstrudel	Suppe, Schnitzel, Strudel (à la carte), Mittagsmenü I oder II, Studentenmenü, Frühstück	Vorspeise, Hauptspeise, Nachspeise, Essen

Die entsprechende Aufstellung für die zulässigen bzw. nicht zulässigen Bezeichnungen für Konditoren wird noch verhandelt. Die wird nachgereicht, sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind.

6.2.6. Beispiele für Umsätze im Freien (Seite 46):

Die Regelungen über Umsätze im Freien (Kalte-Hände-Regelung) wurden ebenfalls in unserem Sinne ergänzt.

Beispiele dafür sind Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden.

6.7.1. Vornahme der Nacherfassung mehrerer Einzelumsätze (Seiten 56/57):

Es erfolgte die Klarstellung der Möglichkeit der Zusammenrechnung gleich hoher Einzelumsätze, sofern deren vollständige Erfassung gewährleistet wird, z.B. durch Durchnummerierung der ausgestellten Belege.

Neu sind Erleichterungen der Nacherfassung von Unternehmern, die mit ihren mobilen Tätigkeiten ein Produktsortiment von nicht mehr als 20 Waren/Gegenständen im Angebot haben.

Da einerseits auf das „Produktsortiment“ abgestellt wird, andererseits auf nicht mehr als 20 Waren/Gegenstände, ist der Geltungsbereich dieser Regelung unklar und wird daher noch abgeklärt!

Dies betrifft insbesondere die als Beispiel angeführten Umsätze von Gaifahrern.

6.7.2. Außerhalb der Betriebsstätte (Seiten 57/58):

Nunmehr wird dezidiert angeführt, dass die kurzfristige Nutzung einer Räumlichkeit, z.B. eines Messestandes, eindeutig eine Leistung außerhalb der Betriebsstätte darstellt.

6.7.4. Beispiele für mobile Umsätze (Seite 60):

Neben der Ausweitung der beispielhaften Aufzählung konnte die generelle Klarstellung ausverhandelt werden, dass grundsätzlich **alle Umsätze im Freien** in die Begünstigung für **mobile Gruppen** fallen können!

Für eine solche Erleichterung kommen bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen beispielsweise in Betracht: Umsätze von Gaifahrern.

6.8.1. bis 6.8.3 Betriebsaufgaben und Betriebsumstellung im Jahr 2016, Betriebsumstellung im Jahr 2017 (Seite 60):

Eine wirtschaftsfreundlichere Handhabung beabsichtigter Betriebsaufgaben bzw. Betriebsumstellungen konnte erzielt werden.

Im Ergebnis haben wir über die Sparte Gewerbe und Handwerk zur Klärung einer Reihe von offenen Fragen beitragen können.

Anfang Dezember 2015 erwarten wir die Veröffentlichung der **Registrierkassensicherheitsverordnung**, die wir gegebenenfalls zum Anlass nehmen werden, noch ergänzende Fragen im Wege der Finanzpolitischen Abteilung der WKÖ an das Finanzministerium heranzutragen.

Die Landesinnungen werden um Information der Mitgliedsbetriebe gebeten.

Gültig ab: -	Beilagen:
Dokumente: https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=124ba02e-1f2a-42b2-9ecc-84a8771b23d6	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin